



**SONDERAUSGABE
COVID-19**

Infodienst

Nachrichten aus Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst und Krisenmanagement

Nummer 14 Jahrgang 2020

4. Mai 2020

Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus angepasst

(ID) Die Landesregierung hat am 2. Mai ihre Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus angepasst. Die neuen Regelungen gelten ab dem 4. Mai 2020.

Die Siebte Änderungs-Verordnung zur Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg bringt weitere vorsichtige Lockerungen der Maßnahmen. Hier finden Sie einen Überblick über die wesentlichen Änderungen.

Erlaubnis von Versammlungen zur Religionsausübung:

Unter Auflagen sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in für religiöse Zwecke genutzten Räumlichkeiten von Kirchen und Religions- und Glaubensgemeinschaften, etwa Kirchen, Moscheen oder Synagogen, wieder erlaubt. Dies gilt auch für entsprechende Ansammlungen unter freiem Himmel. Zulässig sind somit wieder insbesondere Gottesdienste und Gebetsveranstaltungen.

Außerdem werden bei Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebeten wieder maximal 50 Teilnehmende zugelassen. Es sind jeweils besondere Schutzvorkehrungen zu treffen, die in einer Ausführungs-Verordnung des Kultusministeriums geregelt sind.

Weitere Öffnungen unter Auflagen:

Ab dem 4. Mai dürfen zunächst wieder öffnen:

- Alle Ladengeschäfte – unabhängig von ihrer Verkaufsfläche – dürfen unter Auflagen wieder vollständig öffnen. Die 800 Quadratmeter-Regelung entfällt.
- Unter Hygiene-Auflagen dürfen des Weiteren Friseurbetriebe und Fußpflegestudios öffnen.
- Zahnärzte dürfen wieder uneingeschränkt praktizieren.

Ab dem 6. Mai dürfen weitere Einrich-

tungen öffnen, die Auflagen und Richtlinien hierzu werden zeitnah veröffentlicht.

- Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten
- Tierparks und Zoos
- Spielplätze (öffentliche Bolzplätze bleiben geschlossen)

Bildung:

Zum 4. Mai 2020 dürfen Bildungseinrichtungen im Bereich der beruflichen Bildung wieder stufenweise ihren Betrieb aufnehmen. Näheres regeln die jeweils zuständigen Ressorts. Es soll gewährleistet werden, dass Ausbildungen fortgesetzt und abgeschlossen werden können.

In Musikschulen soll unter bestimmten Voraussetzungen und in einzeln festgelegten Bereichen Unterricht ermöglicht werden. Näheres regelt das Kultusministerium.

Pflegeheime:

Die Ausgangsbeschränkungen für die Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen entfallen, so dass die Heimbewohnerinnen und -bewohner die Einrichtung auch wieder ohne triftigen Grund verlassen können. Allerdings werden in der Corona-Verordnung nun besondere Vorgaben zum Infektionsschutz gemacht, zu denen unter anderem eine vierzehntägige Maskenpflicht in Gemeinschaftsräumen gehört, die für Bewohner gilt, die die Einrichtung verlassen haben.

Geschlossen bleiben:

Gaststätten, Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen. Die Möglichkeit des Außer-

Haus-Verkaufs bei Gaststätten wurde um Eisdielen und Cafés erweitert.

Veranstaltungen:

Veranstaltungen sind weiterhin grundsätzlich untersagt. Die Einschränkungen hinsichtlich der Religionsausübung werden wie beschrieben ab dem 4. Mai gelockert.

Untersagt bleiben bis mindestens zum 31. August 2020 Großveranstaltungen, wie etwa

- Volksfeste
- größere Sportveranstaltungen mit Zuschauern
- größere Konzerte, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen- und Weinfeste
- Schützenfeste oder Kirmes-Veranstaltungen

Unter welchen Bedingungen kleinere öffentliche oder private Veranstaltungen oder Feiern sowie Veranstaltungen ohne Festcharakter irgendwann stattfinden können, ist derzeit aufgrund der in diesem Bereich besonders hohen Infektionsgefahr noch nicht abzusehen und abhängig vom weiteren epidemiologischen Verlauf.

Schulen:

Am Montag, 4. Mai 2020 beginnt die stufenweise Öffnung der Schulen mit den Schülerinnen und Schülern aller allgemeinbildenden Schulen, bei denen in diesem oder im nächsten Jahr die Abschlussprüfungen anstehen, sowie den Abschlussklassen der beruflichen Schulen. Das Kultusministerium hat hierzu eine Verordnung erlassen.

Bitte lesen Sie weiter auf Seite 2



Kindertageseinrichtungen und Kindergärten:

Kindertageseinrichtungen und Kindergärten bleiben vorerst geschlossen. Die Notbetreuung bleibt gewährleistet und wurde erweitert.

Hochschulen:

Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW, den Akademien des Landes sowie privaten Hochschulen bleibt bis zum 10. Mai 2020 ausgesetzt. Er wurde zum 20. April 2020 aber in digitalen Formaten wieder aufgenommen. Mensen und Cafeterien bleiben jedoch geschlossen. Hochschulbibliotheken können unter Auflagen öffnen.

Weiterhin gilt:

- Das Abstandsgebot und die Kontaktbeschränkungen bleiben aufrechterhalten.
- Ebenfalls weiterhin untersagt sind

Unsere weitere Strategie gegen Corona

Kontaktbeschränkungen, Maskenpflicht und Schließungen gelten zunächst weiter.*

Ab dem 4. Mai:**

- Gottesdienste sind wieder erlaubt.
- Friseursalons und Fußpflege dürfen wieder öffnen.
- Schrittweiser Einstieg in außerschulische berufliche Bildung.
- Erste Öffnungsschritte bei Werkstätten für Menschen mit Behinderung.
- Lockerungen der Ausgangsbeschränkungen für Pflegeheimbewohner/innen.

Ab dem 6. Mai:**

- Spielplätze dürfen wieder öffnen.
- Zoos und Tierparks dürfen wieder öffnen.
- Museen, Ausstellungen und Galerien dürfen wieder öffnen.

Weitere Maßnahmen:
Einarbeitung von Konzepten für Schulen, Kindergärten, Sport, Gastronomie, Tourismus und Hotels.

Wir halten ZUSAMMEN. Auch mit Abstand.

* Überprüfung erfolgt fortlaufend anhand des Infektionsgeschehens.
** jeweils unter strengen Hygiene- und Schutzauflagen.

Baden-Württemberg.de

Bild: Staatsministerium Baden-Württemberg

Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich, sofern keine Ausnahmen zugelassen sind. Ausnahmen gelten unter anderem für Bildungseinrichtungen in Bezug auf die berufliche Bildung und den

Bereich des Spitzensports.

- Besuchsverbote in Krankenhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen bleiben bestehen mit den bisher schon möglichen Ausnahmen.

Alle Regelungen der Verordnung im Detail finden Sie unter:

<https://kurzelinks.de/p0lq>

Auch die Promis aus Baden-Württemberg tragen Maske



Aber bitte mit Maske!



Haben Sie alle erkannt?

Das Video des Staatsministeriums können Sie sich auf dem Twitter-Account der Landesregierung anschauen:

<https://kurzelinks.de/wzq>



Landesregierung weitet Corona-Tests deutlich aus

(ID) Um einen erneuten starken Anstieg der Infizierten-Zahlen zu vermeiden, baut die Landesregierung die Testkapazitäten weiter deutlich aus. Auch Verdachtspersonen ohne Symptome sollen getestet werden.

Neben der Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Maskenpflicht beim Einkaufen und im öffentlichen Personennahverkehr, ist die deutliche Ausweitung der Corona-Tests eine sehr wirksame Methode, um die Pandemie unter Kontrolle zu halten. Daher werden künftig deutlich mehr Bürgerinnen und Bürger als bisher auf das Coronavirus getestet.

Durch die schrittweise Lockerung der Kontaktbeschränkungen könnte es wieder vermehrt zu Covid-19-Fällen kommen. Um ein erneutes starkes Ansteigen der Anzahl infizierter Menschen zu vermeiden, müssen Erkrankte so früh wie möglich identifiziert und

isoliert werden. Zudem müssen die Kontaktpersonen schnell ermittelt, Quarantänemaßnahmen angeordnet und so die Infektionskette frühzeitig unterbrochen werden.

Neu ist, dass künftig nicht nur Menschen mit Symptomen getestet werden sollen, sondern auch diejenigen ohne Symptome, die aber in engem Kontakt zu Infizierten stehen oder zuletzt gestanden sind. Ein weiterer Schwerpunkt wird bei den Tests auf Personen gesetzt, die in Krankenhäusern oder der stationären Pflege arbeiten. Auch bei der Häufung von Erkrankungen im persönlichen oder beruflichen Umfeld (z. B. in einem Betrieb oder einer Ge-

meinschaftsunterkunft) soll künftig verstärkt getestet werden.

Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Homepage der Landesregierung unter:

<https://kurzelinks.de/2rhv>



Bild: Adobe Stock

Nach wie vor gelten wichtige Verhaltensmaßnahmen!

(ID) Um sich und andere Menschen vor einer Ansteckung mit Covid-19 zu schützen, sollten auch weiterhin ein paar wichtige Verhaltensmaßnahmen eingehalten werden.



Wo der Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann, sollte ein Mund-Nasen-Schutz getragen und die Kontaktzeit ganz kurz gehalten werden – so wie es unser Vb2 hier demonstriert.

Nach wie vor gilt: Schränken Sie Ihre sozialen Kontakte so weit wie möglich ein und bleiben Sie möglichst viel zu Hause. In der Öffentlichkeit ist, wo immer möglich, zu anderen Personen ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten. Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine oder mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person erlaubt.

Kann der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden, soll zum Schutz vor einer Infektion eine Mund-Nasen-Maske getragen und die Kon-

taktdauer auf das unbedingt Nötige begrenzt werden.

Seit dem 27. April müssen alle Personen ab einem Alter von sechs Jahren im öffentlichen Personennahverkehr, an Bahn- und Bussteigen sowie in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und in Einkaufszentren eine nicht-medizinische Alltagsmaske (beispielsweise eine selbst genähte Stoffmaske) oder eine

vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung (z. B. einen Schal oder ein Tuch) tragen.

Halten Sie sich bitte auch weiterhin an die empfohlenen Hygienemaßnahmen. Waschen Sie sich regelmäßig und gründlich die Hände. Um keine Krankheitserreger weiterzuverbreiten und andere vor einer Ansteckung zu schützen, sollten Erkrankte die sogenannte Husten-Etiquette beachten, die auch beim Niesen gilt:

- Halten Sie beim Husten oder Niesen mindestens einen Meter Abstand von anderen Personen und drehen

Sie sich weg.

- Niesen oder husten Sie am besten in ein Einwegtaschentuch. Verwenden Sie dies nur einmal und entsorgen es anschließend in einem Mülleimer mit Deckel.
- Nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten gründlich die Hände waschen.
- Ist kein Taschentuch griffbereit, sollten Sie sich beim Husten und Niesen die Armbeuge vor Mund und Nase halten und sich dabei ebenfalls von anderen Personen abwenden.

Informationen zu Hygienemaßnahmen finden Sie unter:

www.infektionsschutz.de



Vorsicht – Mund-Nasen-Masken gehören nicht in die Mikrowelle

Die Verwendung der Mikrowelle zur Desinfektion von Masken ist sowieso wenig bis gar nicht sinnvoll. Hinzu kommt: Masken, bei denen im Nasenbereich Drahtbügel verarbeitet sind, dürfen zur Reinigung keinesfalls in die Mikrowelle gegeben werden. Das Metall kann eine Funkenbildung erzeugen, durch die Maske und Mikrowelle in Brand geraten können.



Land lockert Quarantäneregelung bei der Einreise nach Baden-Württemberg

Beschäftigte, die aus beruflichen Gründen das Land verlassen und danach wieder zurückkehren, sollen künftig nicht mehr der häuslichen Quarantäne unterliegen, wenn sie sich bis zu fünf Tagen im Ausland aufgehalten haben (z. B. Servicetechniker). Außerdem gilt die gesonderte Regelung für Saisonarbeiter künftig für alle, die für einen mindestens dreiwöchigen Arbeitseinsatz nach Baden-Württemberg einreisen.

Die konsolidierte Fassung der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne mit Stand vom 24. April 2020 finden Sie unter:

<https://kurzelinks.de/nd49>

Zudem hat das Sozialministerium FAQ zum Thema Einreise auf seiner Homepage zusammengestellt:

<https://kurzelinks.de/mmmw>



Novellierung der StVO

Zum 28. April 2020 wurde die Straßenverkehrsordnung (StVO) geändert und der Bußgeldkatalog entsprechend angepasst. Neben höheren Strafen für Geschwindigkeitsüberschreitungen und verbotswidrigem Parken beispielsweise vor oder in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten gibt es auch schärfere Sanktionen beim Nichtbilden bzw. unberechtigten Nutzen einer Rettungsgasse.

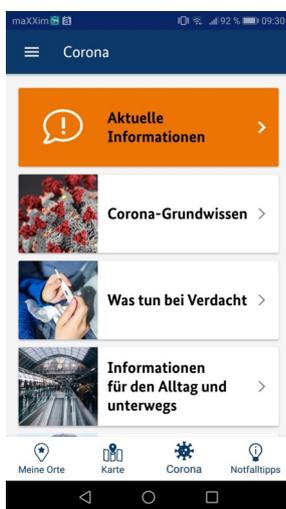
Das Nichtbilden einer Rettungsgasse wird mit einem Bußgeld von 200 Euro und einem Monat Fahrverbot geahndet. Die unberechtigte Nutzung einer Rettungsgasse kann bei Behinderung, Gefährdung oder Sachbeschädigung mit bis zu 320 Euro und einem Monat Fahrverbot belegt werden.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur unter:

<https://kurzelinks.de/b8a7>

Warn-App NINA an aktuelle Lage angepasst

(ID) Die Warn-App NINA ist um einen neuen Bereich „Corona“ erweitert worden, über den vielseitige und aktuelle Informationen zum Thema Corona gebündelt bereitgestellt werden.



Navigationsübersicht der Warn-App NINA mit dem neuen Bereich „Corona“

Die Bekämpfung des Coronavirus stellt uns alle vor große Herausforderungen und Unsicherheiten. Damit wir uns richtig verhalten können, ist es essentiell, dass wir uns schnell und gezielt über die Gefahren durch den

Coronavirus sowie über die eingeleiteten Maßnahmen informieren können.

Deswegen wurde die Warn-App NINA in ihrer neuen Version 3.1 um einen Informationsbereich „Corona“ erweitert. Ziel ist, das breite Informationsangebot verschiedener Stellen zu bündeln und so einen Zugang zu gesicherten Informationen zu erleichtern. Der Bereich kann in der Warn-App NINA über die Tableiste aufgerufen werden.

Die Navigationsübersicht im Bereich Corona stellt Informationen in folgenden Themenblöcken zur Verfügung:

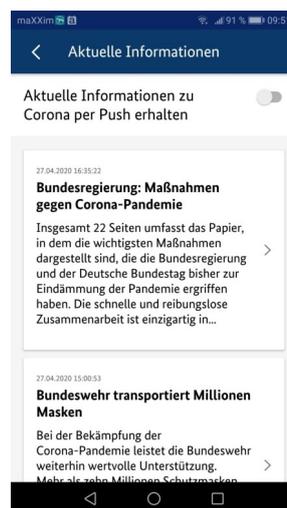
- Aktuelle Informationen
- Corona-Grundwissen
- Was tun bei Verdacht?
- Informationen für den Alltag und unterwegs
- Maßnahmen der Politik
- Hilfreiche Kontakte und Webseiten.

In der Navigationsübersicht oben und deutlich hervorgehoben finden Sie den Tickerbereich „Aktuelle Informationen“. Dieser bietet den Nutzern amtliche und neue Informationen zu Corona. Um nichts zu verpassen, können Sie hierfür den Pushdienst aktivieren und werden bei neuen Informationen benachrichtigt. Damit Sie die Informationen nicht mit Warnmeldungen verwechseln, wird für die akustische Benachrichtigung der Aufmerksamkeits-ton des Smartphones verwendet, nicht

die für Warnmeldungen übliche Sirene.

Diese Informationen über den Coronavirus wurden auch in das Warnportal des Bundes (<https://warnung.bund.de/>) eingepflegt und können so von jedem internetfähigen Gerät abgerufen werden.

Das Update auf die Version 3.0 (wir berichteten im Infodienst Ausgabe 11) und die jetzige Erweiterung unterstreicht die Leistungsfähigkeit und Vielseitigkeit der bundesweit genutzten Warn-App NINA. Sie haben noch keine Version 3.1? Dann schnell updaten!



„Aktuelle Informationen“ mit der Möglichkeit, Push-Benachrichtigungen zu abonnieren

Impressum

Herausgeber:
Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration
Abt. 6 – Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement
Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart
Tel.: (0711) 231 - 4
E-Mail: poststelle@im.bwl.de

Redaktion:
Prof. Hermann Schröder (v.i.S.d.P.)
Kim Dunklau-Fox

Layout / Gestaltung:
Kim Dunklau-Fox

Quellen:
Bei Bildern ohne Quellenangabe liegt das Copyright beim Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration. Für externe Quellenangaben kann keine Verantwortung und Haftung übernommen werden.

Hinweis:
Der Nachdruck der mit (ID) gekennzeichneten Beiträge ist unter der Quellenangabe des Herausgebers erlaubt.

